



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

■@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-■

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ■

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.11.2022

GESCHÄFTSZ. 25-170 II#1143

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

Hier: Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bezug: Ihre Beschwerden vom 29.08.2022, 08.09.2022 und 11.11.2022

## ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre mit Schreiben vom 29.08.2022, 08.09.2022 und 11.11.2022 erhobene Beschwerde gegen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuweisen.

I.

Mit Schreiben vom 29.08.2022, 08.09.2022 und 11.11.2022 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Nach einer Überprüfung Ihrer Beschwerde konnten folgende datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte ermittelt werden:

(1) Mögliches proprietäres Format der Kopien Ihrer personenbezogenen Daten

Mit Schreiben vom 22.03.2022 stellten Sie ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO beim BSI. Im Rahmen der Beantwortung Ihres Auskunftersuchens übermittelte das BSI Ihnen gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO Kopien Ihrer dort vorliegenden personenbezogenen Daten in Form mehrerer PDF-Dateien. Mit Schreiben vom 08.09.2022 erklärten Sie gegenüber dem BfDI, dass die Ihnen vom BSI übermittelten PDF-Dateien ausschließlich mit dem „Adobe Acrobat Reader“ zu öffnen seien, während ein Öffnen der PDF-Dateien mit anderen PDF-Readern nicht möglich sei. Als Beleg hierfür übermittelten Sie dem BfDI mit o.g. Schreiben die Datei „BL23\_12.pdf“, die laut Ihren Ausführungen eine der ausschließlich durch den „Adobe Acrobat Reader“ zu öffnenden Dateien ist.

(2) Angebot eines unsicheren Übermittlungswegs für Datenkopien

Mit Blick auf das von Ihnen gestellte Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO bot Ihnen das BSI mit Schreiben vom 29.08.2022 an, sowohl die Kopien Ihrer personenbezogenen Daten (Inhalt) als auch den zugehörigen Schlüssel auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dieses Angebot des BSI lehnten Sie ab und initiierten einen alternativen Übertragungsweg, auf dem die Übermittlung der Kopien nach hiesiger Kenntnis auch realisiert wurde. Gleichwohl beschwerten Sie sich mit Schreiben vom 29.08.2022 beim BfDI darüber, dass das BSI Ihnen vor Ihrem Vorschlag eines alternativen Übertragungsweges einen unsicheren Übertragungsweg angeboten habe (Übermittlung von Inhalt und Schlüssel auf demselben Weg). Da im vorliegenden Fall jedoch noch keine Datenverarbeitung erfolgt war (Ihre Kopien wurden auf dem von Ihnen präferierten Übertragungsweg übermittelt), teilte ich Ihnen mit Schreiben vom 11.11.2022 mit, dass Ihnen mit Blick auf das o.a. Angebot des BSI keine Beschwerdeberechtigung nach Art. 77 DSGVO zustehe, dass der BfDI Ihrem Hinweis aber in eigener Zuständigkeit nachgehen werde. Hiergegen wandten Sie sich mit Schreiben vom 11.11.2022 und behaupteten, dass Ihnen ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO zustehe, da bereits das „Angebot zu Unsicherheit ein Verstoß gegen die vom Verantwortlichen nach

Artikel 32 zu gewährleistende Sicherheit“ sei, unabhängig davon, ob das Angebot von Ihnen angenommen werde oder nicht.

## II.

Gemäß § 9 Abs. 1 BDSG ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

### (1) Mögliches proprietäres Format der Kopien Ihrer personenbezogenen Daten

Mit Blick auf den von Ihnen behaupteten Sachverhalt, dass es sich bei den vom BSI an Sie übermittelten Kopien um ein proprietäres Format handle, habe ich das BSI um Stellungnahme gebeten. Das BSI erklärt in seiner Stellungnahme, dass es sich bei den an Sie übermittelten Kopien um kein proprietäres Format handle, sondern dass sich die an Sie übermittelten PDF-Dateien auch mit anderen PDF-Readern als dem „Adobe Acrobat Reader“ öffnen ließen. Da sich die von Ihnen als Beleg für Ihre Behauptung übermittelte Datei „BL23\_12.pdf“ beim BfDI durch einen anderen PDF-Reader als den „Adobe Acrobat Reader“ öffnen ließ, kann im vorliegenden Fall kein proprietäres Format der übermittelten PDF-Dateien festgestellt werden. Ein Datenschutzverstoß des BSI liegt aus hiesiger Sicht nicht vor.

### (2) Angebot eines unsicheren Übermittlungswegs für Datenkopien

Das bloße Angebot, Daten zu übermitteln, stellt noch keine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Ihre Beschwerde ist damit jedenfalls unbegründet.

Ein Datenschutzverstoß seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) liegt nicht vor.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

**28.12.2022**

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████